

N<sup>o</sup>. 8.

## Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeverammlung des Jahres 1866.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.  
urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 28. Mai dieses Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Mit hoher Befriedigung haben Wir von der patriotischen Gesinnung Kenntniß erhalten, mit welcher die getreuen Stände die bei den jetzigen außerordentlichen Verhältnissen von Unserer Regierung ergriffenen Maßregeln gebilligt und nicht nur den hierdurch bereits entstandenen unabweislichen Aufwand, sondern auch die durch die Bereithaltung der Armee weiter nöthig werdenden außerordentlichen Ausgaben nach den Vorschlägen Unserer Regierung einstimmig bewilligt haben.

Um die baaren Geldmittel, welche dieser Aufwand und die durch Vorschüsse an Gemeinden und andere Corporationen und Genossenschaften in Aussicht zu stellenden Unterstützungen in Anspruch nehmen, in Bereitschaft halten zu können, werden Wir von den ertheilten finanziellen Ermächtigungen nach Bedürfniß den geeigneten Gebrauch machen. Zu diesem Zwecke haben Wir bereits unter dem 12. dieses Monats das mit den getreuen Ständen berathene Gesetz wegen Mehrumlaufs von Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 erlassen und dahin Einleitung treffen lassen, daß Capitale aus freier Hand als verzinssliche Darlehne zur Finanzhauptcasse übernommen werden.

Auch beabsichtigen Wir, seiner Zeit ein neues Cassenbillets-gesetz mit Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 12. dieses Monats beantragten Modificationen zu erlassen.